

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Deniz Kurku, Ulf Prange und Ulrich Watermann (SPD)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Sind Telefoninterviews aus der Justizvollzugsanstalt unter allen Umständen zu gestatten?

Anfrage der Abgeordneten Deniz Kurku, Ulf Prange und Ulrich Watermann (SPD), eingegangen am 23.09.2021 - Drs. 18/9979

an die Staatskanzlei übersandt am 28.09.2021

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 12.10.2021

Vorbemerkung der Abgeordneten

Laut öffentlicher Berichterstattung, u. a. im *Delmenhorster Kreisblatt* vom 20.09.2021 und in der *Süddeutschen Zeitung* vom 20.09.2021, stellt der Streamingdienst TVNOW (Mediengruppe RTL) ab dem 20.09.2021 den Vierteiler „Der Todespfleger - Die Morde des Niels Högel“ zum Download bereit.

Niels Högel hat Anfang der 2000er-Jahre im Rahmen seiner Tätigkeit als Krankenpfleger in Oldenburg und Delmenhorst eine beispiellose Mordserie verübt. Er wurde für insgesamt 91 Morde verurteilt. Die Ermittlungen und das gesamte Gerichtsverfahren haben zu einer bundesweiten, teilweise weltweiten Berichterstattung geführt.

Der Streamingdienst kündigt an, dass neben Hinterbliebenen auch der Täter selbst und der Vater in dem Vierteiler zu Wort kommen. Laut den beteiligten Journalisten wurden hierzu Telefoninterviews aus der Haftanstalt heraus geführt. Beobachtern zufolge handelt es sich bei der Serie um ein Format, welches zu den „True Crime Stories“ zählt. Diese Form der Berichterstattung ist derzeit sehr populär. Besonders problematisch ist hierbei allerdings, dass den Täterinnen und Tätern neben der Erzielung eines finanziellen Gewinns aus den Taten auch eine Plattform geboten wird, sich selbst darzustellen.

Gemäß § 32 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) kann dem Gefangenen gestattet werden, Ferngespräche zu führen. Diese Regelung findet sich auch in § 33 Abs. 2 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes (NJVollzG) wieder.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Kontakte von im Vollzug der Freiheitsstrafe befindlichen Gefangenen zu Personen außerhalb der Justizvollzugsanstalt sind im Niedersächsischen Justizvollzugsgesetz (NJVollzG) in den §§ 25 ff. NJVollzG geregelt. Das Gesetz sieht die Kommunikationsformen des Besuchs, des Schriftwechsels, der Telekommunikation und des Paketversands vor. Die diesbezüglich normierten Ansprüche stehen allen Strafgefangenen zu; unabhängig von dem ihrer Verurteilung zugrunde liegenden Delikt. Einschränkungen sind nur in dem jeweils gesetzlich vorgesehenen Rahmen zulässig. Hierzu bedarf es jeweils einer Entscheidung im Einzelfall. Die konkrete Ausgestaltung der Kommunikationswege Besuch, Schriftwechsel und Telekommunikation wird im Niedersächsischen Justizvollzugsgesetz wie folgt vorgenommen:

Gemäß § 25 Abs. 1 S. 1 NJVollzG haben Gefangene einen Anspruch, Besuch zu empfangen. Grundsätzlich ist der Personenkreis potenzieller Besucherinnen und Besucher nicht beschränkt, sodass Gefangene auch von Journalistinnen und Journalisten besucht werden dürfen. Besuche können gemäß § 26 NJVollzG untersagt werden, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt durch diese gefährdet würde oder wenn zu befürchten ist, dass Besucherinnen und Besucher, die nicht Angehörige der oder des Gefangenen im Sinne des Strafgesetzbuchs sind, einen schädlichen Einfluss auf die Gefangene oder den Gefangenen haben oder ihre oder seine Eingliederung behindern würden.

Der Rechtsbegriff der Behinderung der Eingliederung umfasst nach den Vorstellungen des Gesetzgebers alle Einflussnahmen, die den Bemühungen entgegenstehen, dass die oder der Gefangene sich nach der Entlassung in ihre oder seine familiären, beruflichen und wirtschaftlichen Beziehungen sowie weitere in Betracht kommende Bereiche wieder einordnet (vgl. BT-Drs. 7/918 zu der wortgleichen Regelung in § 25 Nr. 2 StVollzG). Eine Behinderung der Eingliederung könnte beispielsweise dann zu befürchten sein, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass infolge des beabsichtigten Besuchs der Erfolg einer Hilfs- oder Therapiemaßnahme der oder des Gefangenen gefährdet würde.

Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 NJVollzG hat jede und jeder Gefangene das Recht, unbeschränkt Briefe und Postkarten zu versenden sowie zu empfangen und auf diesem Weg in einen schriftlichen Gedankenaustausch einzutreten. Eine Beschränkung des Personenkreises, mit dem Schriftwechsel geführt werden darf, sieht das Gesetz nicht vor, sodass es Strafgefangenen grundsätzlich unbenommen bleibt, mit Journalistinnen und Journalisten zu korrespondieren. Der Schriftwechsel mit bestimmten Personen kann gemäß § 29 Abs. 2 NJVollzG untersagt werden, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde oder zu erwarten ist, dass der Schriftwechsel mit Personen, die nicht Angehörige der oder des Gefangenen im Sinne des Strafgesetzbuchs sind, einen schädlichen Einfluss auf die Gefangene oder den Gefangenen haben oder ihre oder seine Eingliederung behindern würde. Überdies darf der Schriftwechsel gemäß § 30 Abs. 1 NJVollzG überwacht werden, soweit es zur Erreichung des Vollzugszieles nach § 5 Satz 1 oder aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Nicht überwacht werden darf insbesondere der Schriftwechsel mit der Verteidigerin oder dem Verteidiger oder mit Volksvertretungen des Bundes oder der Länder. Anknüpfend an die Regelung des § 30 NJVollzG ermächtigt § 32 NJVollzG die Vollzugsbehörde, Schreiben aufgrund eines abschließenden Katalogs an Gründen anzuhalten.

§ 33 regelt die Telekommunikation im Strafvollzug. Gemäß § 33 Abs. 1 NJVollzG soll es Gefangenen in dringenden Fällen gestattet werden, Telefongespräche zu führen. § 33 Abs. 1 Satz 2 NJVollzG sieht für Telefonate dieselben Beschränkungen vor, die bei Besuchen bestehen. Das bedeutet insbesondere, dass Telefongespräche aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt und - sofern es sich bei der Gesprächspartnerin oder dem Gesprächspartner nicht um eine Angehörige oder einen Angehörigen handelt - aufgrund der Befürchtung einer Behinderung der Eingliederung untersagt werden können. § 33 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 2 NJVollzG ermächtigt die Vollzugsbehörde zur akustischen Überwachung von Telefongesprächen, die zum Zweck der zeitversetzten Überwachung gespeichert werden dürfen (§ 33 Abs. 1 Satz 5 NJVollzG). Gemäß § 33 Abs. 2 NJVollzG kann der oder dem Gefangenen eine allgemeine Telefonerlaubnis erteilt werden, wenn die oder der Gefangene sich mit den durch die Vollzugsbehörde zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt erlassenen Nutzungsbedingungen einverstanden erklärt. Die allgemeine Telefonerlaubnis ist denselben Beschränkungen unterworfen, die auch für anlassbezogene Telefonate nach § 33 Abs. 1 NJVollzG gelten. Auch wenn eine allgemeine Telefonerlaubnis erteilt worden ist, kann die oder der Gefangene nicht mit jeder beliebigen Person telefonieren. Vielmehr muss jede einzelne Rufnummer freigeschaltet werden. Hierbei sind dieselben Maßstäbe anzulegen wie bei einem sonstigen Außenkontakt. Mithin ist einzelfallbezogen zu erwägen, ob aufgrund konkreter Anhaltspunkte Gefährdungen im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 und § 26 NJVollzG anzunehmen sind.

1. Wusste die JVA Oldenburg bzw. das Justizministerium von der geplanten Serie als Grund für geführte Interviews?

Mit Schreiben vom 06.01.2021 wurde die JVA Oldenburg von einem freien Mitarbeiter der Produktionsfirma über die Planungen zur der Dokumentationsreihe in Kenntnis gesetzt. Hierbei wurde auch eine Drehgenehmigung für ein Interview mit dem Gefangenen beantragt. Sowohl die Dreharbeiten als auch insbesondere das Interview wurden am 15.01.2021 per E-Mail gegenüber dem Mitarbeiter und mit Schreiben vom 17.05.2021 gegenüber dem Syndikus einer weiteren Firma aufgrund dessen nochmaligen Antrags vom 10.05.2021 abgelehnt. Das Justizministerium wurde von der Produktionsfirma mit E-Mail vom 30.04.2021 über die geplante Filmproduktion in Kenntnis gesetzt und gebeten, das Vorhaben zu unterstützen. Es erging der Hinweis, dass die JVA Oldenburg für eine (grundsätzliche) Entscheidung zuständig ist. Erst wenn das Vorhaben von dort befürwortet würde, wäre über

das Justizministerium eine Genehmigung für die Dreharbeiten einzuholen. Daraufhin teilte die JVA Oldenburg mit E-Mail vom 05.05.2021 der Produktionsfirma erneut mit, dass der Antrag auf Führen eines Interviews nicht befürwortet wird. Es stünde zu befürchten, dass die aufgrund des Interviews zu erwartende Aufmerksamkeit die Eingliederung des Gefangenen gefährdet und dem Vollzugsziel nach § 5 Satz 1 NJVollzG entgegensteht.

2. Wenn Frage 1 bejaht wird: Besteht die Möglichkeit einer restriktiven Auslegung der §§ 32 StVollzG, 33 Abs. 2 NJVollzG in besonderen Fällen?

Hierzu wird auf die Ausführungen der Vorbemerkung verwiesen.

3. Inwieweit sieht die Landesregierung Möglichkeiten, die Opfer/Hinterbliebenen vor einer derartigen Selbstdarstellung des Täters zu schützen?

Unter Ausschöpfung der in der Vorbemerkung dargestellten rechtlichen Möglichkeiten kann durch Verbot oder Nichtgenehmigung kritischer Kontaktaufnahmen (beispielsweise zur Presse) in der Regel ein weitgehender Schutz von Opfern und/oder Hinterbliebenen sichergestellt werden. Vorliegend haben der Gefangene und die Produktionsfirma jedoch eine noch bestehende Telefonmöglichkeit dazu genutzt, um das durch die JVA Oldenburg untersagte Interview durchzuführen. Nach einem Hinweis aus dem Justizministerium hat die Anstalt diese Telefonmöglichkeit nunmehr im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten beschränkt.